

Wahlbekanntmachung

Wahl des Bürgermeisters der Stadt Sandersdorf-Brehna

Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum Bürgermeister der Stadt Sandersdorf-Brehna** statt. **Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

In der Wahlbenachrichtigung (hellblau), die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Eine Übersicht ist der nachfolgenden Bekanntmachung „Straßenverzeichnis nach Wahlbezirken“ zu entnehmen.

In den Gemeinden werden die Vertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

Bei der Wahl zum Bürgermeister hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl. Die Reihenfolge der Bewerber erfolgt nach § 29 Abs. 7 KWG LSA in alphabetischer Reihenfolge des Namens.

Auf dem Stimmzettel muss der Name des Bewerbers zur Bürgermeisterwahl, für den die Stimme abgegeben werden soll, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist
- wenn er mehr als eine Kennzeichnungen enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Für die Wahl zum Bürgermeister besteht die Möglichkeit einer Stichwahl. Sollte kein Bewerber festgestellt werden, findet die Stichwahl am 17.10.2021 statt.

Wahlberechtigte, die für die Wahl des Bürgermeisters am 26.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.

Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach § 20 KWG LSA für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigem Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will,

- muss sich die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumslag (rot), Wahlbriefumschlag (hellblau), Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen;
- kann die Briefwahl an Ort und Stelle in den Einwohnermeldeämtern ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen im Einwohnermelde- und Passwesen persönlich abgeholt werden:
- **in der Hauptverwaltung, Bahnhofstraße 2, 06792 Sandersdorf-Brehna**
 - Montag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
 - Dienstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 - Donnerstag: 13:00 - 16:00 Uhr
 - Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
 - Am 24.09.2021 zusätzlich bis 18.00 Uhr
- **in der Außenstelle Brehna, OT Stadt Brehna, Bitterfelder Straße 28/29, 06796 Sandersdorf-Brehna**
 - Dienstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 - Donnerstag: 13:00 - 16:00 Uhr
- wegen einer körperlichen Beeinträchtigung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
- sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Sandersdorf-Brehna, 06.09.2021

gez. Sabine Montag
Stadtwahlleiterin